



## Merkblätter für den eingetragenen Verein

### Gründung eines eingetragenen Vereins:

Die Gründung eines eingetragenen Vereins muss von mindestens sieben Personen in einer Gründungsversammlung beschlossen werden.

Die Gründungsmitglieder haben insoweit über die Vereinssatzung abzustimmen.

Diese Satzung regelt die Rechtsbeziehung zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern. Mindestens sieben Mitglieder haben die Satzung zu unterzeichnen.

Die Satzungsschwerpunkte:

- Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
- Erwerb der Mitgliedschaft
- Beendigung der Mitgliedschaft
- Art der Beitragspflicht
- Organe des Vereins
- Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstandes
- Folge des vorzeitigen Ausscheidens des Vorstandes
- Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB
- Einberufungszeitraum, - form und - frist der Mitgliederversammlung
- Voraussetzungen für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und deren Beurkundung
- u.U. weiteres zur Mitgliederversammlung wie Stimmberechtigung, Tagesordnungspunkte, Versammlungsleitung, Beschlussfassung bei Satzungsänderungen etc.
- Auflösungsgründe, - verfahren (wem fällt das Vermögen zu ?)

Auf die Klarheit der Satzungsbestimmung ist besonderen Wert zu legen.

Die Satzung muss den Tag ihrer Errichtung enthalten und von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben werden.

Neben der jeweiligen Unterschrift sollte in Maschinen- oder Computerschrift der Vor- und Familienname, Beruf und Anschrift des Gründungsmitgliedes angegeben werden.

Neben der Abstimmung über die Vereinssatzung ist in der Gründungsversammlung der Vorstand des Vereins zu wählen.

Die Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl haben den Verein sowie den (gesamten) Vorstand gem. § 26 BGB (Name, Geburtsdatum und Wohnort) in öffentlich beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Die Unterschriftsbeglaubigung kann nur durch einen Notar oder Grundbuchschriftschreiber vorgenommen werden.



# Amtsgericht Lörrach

Diesem Anmeldungsschreiben sind beizufügen:

- Die Satzung in Urschrift (Original) und Abschrift (Kopie), wobei der Verein die Urschrift nach der Eintragung mit der Eintragungsbescheinigung zurückerhält.
- Eine Abschrift (Kopie) des Gründungsprotokolls bzw. des Protokolls über die Wahl des Vorstandes.

Daraufhin entscheidet das Gericht (u.U. nach behördlicher Anhörung) über die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

Gemeinnützige Vereine können beim Finanzamt - Körperschaftssteuerstelle - eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung beantragen und um Befreiung von den Gerichts- und Notariatsgebühren bitten.

Nach Erteilung der Bescheinigung muss zur Befreiung von den Gerichtsgebühren eine Kopie hiervon dem Registergericht vorgelegt werden.

Ist der Verein einmal eingetragen, bestehen seitens der Mitglieder des Vorstandes zahlreiche weitere **Anmeldungspflichten** zur Eintragung in das Vereinsregister.

## Beispiele:

- Anmeldung einer Änderung im Vorstand
- Anmeldung einer Satzungsänderung
- Anmeldung der Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung, den Ablauf der für die Dauer der Eintragung bestimmten Zeit etc.
- Anmeldung der Liquidatoren.

Die vorgeschriebenen Anmeldungen müssen jeweils **sofort** erfolgen und **können durch Ordnungsstrafen erzwungen werden**.



# Amtsgericht Lörrach

## **Änderung des Vorstandes:**

Jede Änderung des Vorstandes gem. § 26 BGB ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden (Name, Geburtsdatum und Wohnort der neuen Vorstandmitglieder sind anzugeben).

Eine Wiederwahl ist nicht anzumelden.

### Form der Anmeldung:

Schriftlich durch die Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl, wobei die Unterschrift(en) unter der Anmeldung (nicht unter den Anlagen) durch einen Notar oder Grundbuchratschreiber öffentlich beglaubigt sein muss / müssen.

### Notwendige Anlagen:

(Unbeglaubigte) Abschrift (Kopie) des Wahlprotokolls.

Zum notwendigen Inhalt eines derartigen Protokolls wird auf die anliegende Übersicht (Seite 7) verwiesen.

### Zu beachten:

Die Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder ist oft zeitlich begrenzt (z.B. auf 1 oder 2 Jahre). Wenn nicht rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit Neuwahlen durchgeführt werden, ist in einem solchen Verein jedoch kein Vorstand mehr vorhanden.

Es hat sich deshalb als äußerst zweckmäßig erwiesen, wenn in diesen Fällen ein entsprechender Zusatz in die Satzung aufgenommen wird.

Dieser Zusatz kann etwa wie folgt lauten:

“ Die Vorstandsmitglieder, deren Amt durch Ablauf der Amtszeit enden würde, bleiben so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß bestellt sind.”



# Amtsgericht Lörrach

## **Satzungsänderung:**

Jede Änderung der Satzung ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Satzungsänderung ist erst dann wirksam, wenn diese im Vereinsregister eingetragen worden ist.

Auch die Änderung des Sitzes ist Satzungsänderung und kann daher nicht vom Vorstand bestimmt, sondern nur durch einen Satzungsänderungsbeschluss der Mitgliederversammlung angeordnet werden und wird ebenfalls erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die Anmeldung der Sitzverlegung hat beim Gericht des bisherigen Sitzes zu erfolgen.

### **Form der Anmeldung:**

Schriftlich durch die Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl (entsprechend der ursprünglichen Satzung !), wobei die Unterschrift(en) unter der Anmeldung (nicht unter den Anlagen) durch einen Notar oder Grundbuchratschreiber öffentlich beglaubigt sein muß / müssen.

### **Notwendige Anlagen:**

(Unbeglaubigte) Abschrift des Protokolls und der Urschrift.

Die Urschrift wird nach erfolgter Eintragung mit einem Eintragungsvermerk versehen und zurückgegeben.

Zum notwendigen Inhalt eines derartigen Protokolls wird auf die anliegende Übersicht verwiesen.

### **Zu beachten:**

Soll die Satzung in verschiedenen Punkten überarbeitet und geändert werden, empfiehlt sich aus Übersichtlichkeitsgründen eine Neufassung der Satzung zu beschließen.

Dabei wird die ganze neue Satzung durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung akzeptiert.

***Um (insbesondere den Vereinen) unnötige Mehrarbeit zu ersparen, bietet Ihnen das Gericht die Möglichkeit an, ausgearbeitete Satzungsänderung vor der Abstimmung der Mitgliederversammlung hierher zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit einzureichen.***

***Sollten nach dieser Prüfung Änderungen erforderlich sein, können diese ohne weitere Komplikationen (ohne die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung) vorgenommen werden.***



# Amtsgericht Lörrach

## Auflösung des Vereins:

Die Auflösung ist Einstellung (Beendigung) des dem Vereinszweck dienenden Vereinslebens.

Die Auflösung (und deren Eintragung im Vereinsregister) führt das Ende des Vereins unmittelbar noch nicht herbei; dieser besteht bis zur Abwicklung seiner Vermögensangelegenheiten als Liquidationsverein fort.

Erlöschen ist der Verein erst, wenn mit der Verteilung des Vereinsvermögens die Abwicklung beendet ist.

Sowohl die Auflösung des Vereins, die Liquidatoren (Name, Geburtsdatum, Wohnort) und für den Fall, dass sie den Verein abweichend vom ursprünglichen Vorstand vertreten, deren Vertretungsberechtigung bzw. insoweit von der Vorstandsregelung abweichende Beschlussfassungsbestimmungen bzgl. der Liquidatoren als auch das Erlöschen des Vereins sind durch den Vorstand bzw. die Liquidatoren zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

### Form der Anmeldung der Liquidatoren:

Schriftlich durch die Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl, wobei die Unterschrift(en) unter der Anmeldung (nicht unter den Anlagen) durch einen Notar oder Grundbuchratschreiber öffentlich beglaubigt sein muss / müssen.

### Notwendige Anlagen:

Für den Fall, dass die Auflösung durch die Mitglieder beschlossen worden ist (und nicht durch Ablauf der für die Dauer des Vereins in der Satzung bestimmten Zeit stattfindet) ist der Anmeldung eine (unbeglaubigte) Abschrift des Protokolls bzw. des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

Neben der Auflösung durch die Mitglieder oder der Auflösung durch Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit gibt es noch andere Beendigungsgründe:

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Entzug der Rechtsfähigkeit
- Verbot des Vereins
- Löschung des unzulässig eingetragenen Vereins
- Wegfall aller Mitglieder

Diese Auflösungsstatbestände werden von Amts wegen (ohne Anmeldung) oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde eingetragen.

Insbesondere im Hinblick auf den Beendigungsgrund des Wegfalls aller Mitglieder kann jedoch ein Schreiben eines ehemaligen Vereinsmitgliedes oder eines Dritten als Anregung zur Vornahme der Eintragung von Amts wegen angesehen werden.



# Amtsgericht Lörrach

## **Änderung der Liquidatoren:**

Die Änderung der Liquidatoren ist durch die Liquidatoren zum Vereinsregister anzumelden.

Bezüglich der einzureichenden Anlagen und der Form der Anmeldung wird auf die Anmeldung der Vorstandsänderung verwiesen.

## **Beendigung der Liquidation und Erlöschen des Vereins:**

Die Eintragung der Beendigung der Liquidation und des Erlöschens des Vereins ist notwendig, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass der Liquidationsverein fortbesteht.

Vom Ablauf des Sperrjahres (§ 51 BGB) sind die Anmeldung und die Eintragung, dass die Liquidation beendet und der Verein erloschen ist, nicht abhängig.

Die Eintragung erfolgt auf Antrag der (letzten) Liquidatoren.

Beispiel zur Formulierung einer diesbezüglichen Anmeldung):

“Es sind alle Liquidationsgeschäfte beendet. Das nach Gläubigerbefriedigung verbliebene Vereinsvermögen ist dem Anfallberechtigten ausgeantwortet. Ein Vereinsvermögen ist nicht mehr vorhanden; meine/unsere Tätigkeit ist endgültig beendet. Wir melden daher zur Eintragung in das Vereinsregister an:

Die Liquidation ist beendet. Der Verein ist erloschen.”

## **Von dem Liquidator / den Liquidatoren ist unbedingt zu beachten:**

Die **Auflösung** des Vereins ist durch den Liquidator / die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen (§ 50 Abs.1 Satz 1 BGB).

Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für die Bekanntmachung des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hatte.

Die Bekanntmachung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Liquidator / die Liquidatoren annimmt / annehmen, Gläubiger seien nicht vorhanden oder alle Vereinsgläubiger seinen bekannt.

In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Beispiel für die Bekanntmachung:

Der Verein ... ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, Ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

..., den ...

Name und Anschrift des / der Liquidators / Liquidatoren



# Amtsgericht Lörrach

## **Das Protokoll der Mitgliederversammlung:**

Anhand des Protokolls muss das Registergericht prüfen, ob die Beschlussfassung in formeller Hinsicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Protokolle sollen zwar grundsätzlich kurz und übersichtlich sein, müssen jedoch gleichzeitig gewisse Mindestangaben enthalten:

- Ort, Tag und Stunde der Versammlung.
- Die Bezeichnung / die Namen des Versammlungsleiters (Sitzungsvorsitzenden) und des Protokoll- bzw. Schriftführers.
- Die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- Die Feststellung, dass die Versammlung satzungsmäßig einberufen worden ist.
- Die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mitgeteilt worden ist.
- Die Feststellung, dass die Versammlung beschlussfähig ist.  
Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn nach der Satzung zur Beschlussfähigkeit eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern anwesend sein müssen.
- Die gestellten Anträge.
- Die gefassten Beschlüsse.
- Die Wahlen.
- Die Art der Abstimmung (Akklamation, schriftlich).
- Das genaue (ziffernmäßige) Abstimmungsergebnis (Ja- und Nein- Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen).  
Wendungen wie "mit großer Mehrheit", "fast einstimmig" usw. sind insoweit unbedingt zu vermeiden.
- Bei Wahlen die genauen Personalien der Gewählten (Vor- und Familiennamen, Berufsstand, Wohnort) und die Erklärung, dass sie die Wahl angenommen haben.
- Bei Satzungsänderungen den genauen nunmehrigen Wortlaut der geänderten Satzungsbestimmung (Paragraphen).  
Bei umfangreichen Satzungsänderungen (z.B. Neufassungen) kann der genaue Wortlaut in einer Anlage zur Niederschrift festgehalten werden. Dann ist in der Niederschrift auf die Anlage zu verweisen. Die Anlage ist als solche in der Niederschrift zu bezeichnen.
- Die Unterschrift derjenigen Personen, die nach der Satzung dazu berufen sind und folglich die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden haben.

**Um Beachtung wird hiermit nochmals dringend gebeten.**